



**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

der

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR
Kommunale Digitalisierung
Deliusstr. 10
24114 Kiel

durch

VENTUS
Steuerberater Rechtsanwälte

Holstenbrücke 8-10

24103 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	3
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
3.1 Rechtliche Verhältnisse	4
3.2 Steuerliche Verhältnisse	4
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	5
5. Anlagen	15
Bilanz zum 31. Dezember 2023	16
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	17
Anhang	18
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung	22
Allgemeine Geschäftsbedingungen	23

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Unternehmer

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

Kiel

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Zeitraum Januar bis März 2024 in unseren Geschäftsräumen in Schwentinental durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen:

Herrn Dr. Philipp Willer und Herrn Bastian Krussek

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR
Rechtsform:	AöR
Gründung am:	01.01.2019
Sitz:	Kiel
Anschrift:	Deliusstr. 10 24114 Kiel
Errichtungsgesetz:	Gültig in der Fassung vom 14. Dezember 2018
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gesellschafter/-in:	Träger des ITVSH sind alle Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/296/48505

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben	1,00	1,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	1,00	1,00
	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.597,00	12.764,00
Betriebsausstattung	3.553,00	3.123,00
Büroeinrichtung	51.324,00	70.021,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung	7.443,00	13.208,00
	<u>73.917,00</u>	<u>99.116,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen aus L+L	27,00	0,00
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	<u>8.508,25</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.535,25</u>	<u>0,00</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen gegen verbund.Unternehmen	<u>4.617.800,00</u>	<u>3.264.365,00</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	9.936,62
Kautionen	20.884,50	20.884,50
Umsatzsteuer lfd.Jahr	<u>2.552,59</u>	<u>0,00</u>
	<u>23.437,09</u>	<u>30.821,12</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Förde Sparkasse 1400056048	<u>1.427.097,09</u>	<u>976.907,77</u>

Summe Umlaufvermögen

6.076.869,43 EUR
Vorjahr: 4.272.093,89 EUR

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>49.425,17</u>	<u>40.827,22</u>

A. Eigenkapital**I. Gewinnrücklagen****1. andere Gewinnrücklagen**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Andere Gewinnrücklagen	<u>585,69</u>	<u>585,69</u>

II. Jahresüberschuss

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Summe Eigenkapital

	585,69 EUR
Vorjahr:	585,69 EUR

B. Rückstellungen**1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Pensions-und ähnliche Rückstellungen	4.617.800,00 0,00	0,00 <u>3.264.365,00</u>
	<u>4.617.800,00</u>	<u>3.264.365,00</u>

2. Steuerrückstellungen

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>4,31</u>	<u>0,00</u>

3. sonstige Rückstellungen

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	0,00
Rückstellungen für Personalkosten	60.953,53	73.840,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	12.800,00	12.500,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>1.128,66</u>	<u>973,90</u>
	<u>78.882,19</u>	<u>87.313,90</u>

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>166.646,37</u>	<u>213.550,82</u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichk.gegenüber verbundenen UN	<u>0,00</u>	<u>43.925,30</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	985.506,25	539.286,81
Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	80.788,79	0,00
Kreditkartenabrechnung	<u>0,00</u>	<u>11,59</u>
	<u>1.066.295,04</u>	<u>539.298,40</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>270.000,00</u>	<u>263.000,00</u>

1. Rohergebnis

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Sonstige betriebliche Erträge	3.370.161,70	3.240.832,05
Sonstige betriebliche Erträge Vj	0,00	368.299,52
Sonstige betriebliche Erträge verbUN	1.353.435,00	3.264.365,00
Erlöse Vermietung u. Verpachtung 19% USt	12.000,00	0,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	-423,40	50,00
Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	11.834,89	3.131,84
Periodenfremde Erträge	65.044,16	0,00
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	8.152,65	4.664,36
Erhaltene Skonti	891,60	0,00
Fremdleistungen	-3.805,48	0,00
Fremdleistungen - Sammelkonto	0,00	-751.390,39
Breitband-Kompetenzzentrum	-132.794,00	-120.000,00
Fremdleistungen - Eisenschmidt	0,00	-1.904,00
Fremdleistungen - Dataport Rahmenv. erw.	0,00	-366.422,45
	<u>4.684.497,12</u>	<u>5.641.625,93</u>

2. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Gehälter	1.591.704,07	1.234.679,44
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	7.148,46	0,00
Vermögenswirksame Leistungen	367,20	6.952,16
	<u>1.599.219,73</u>	<u>1.241.631,60</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	212.929,42	178.557,55
Beihilfe Aufwendungen	9.178,36	3.638,64
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.033,78	2.440,80
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	4.050,60	1.005,00
Aufwendungen für Altersversorgung	1.389.250,00	3.183.017,00
Versorgungskassen	60.623,22	64.461,11
	<u>1.680.065,38</u>	<u>3.433.120,10</u>

3. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	31.12.2023 <u>EUR</u>	31.12.2022 <u>EUR</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	27.911,16	24.425,51
Sofortabschreibung GWG	<u>5.644,27</u>	<u>23.214,68</u>
	<u><u>33.555,43</u></u>	<u><u>47.640,19</u></u>

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Fremdleistungen - Dataport Rahmenvertrag	27.114,16	0,00
Fremdleistungen - Nachrichtenbroker	9.604,00	0,00
Fremdleistungen - Sammelkonto	556.182,66	7.508,38
Diverse Kosten unter EUR 600,00	17.574,19	12.634,86
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	95.995,06	84.508,63
Gas, Strom, Wasser	988,66	6.174,00
Reinigung	17.640,49	16.559,71
Umzugskosten	0,00	5.450,03
Versicherungen	7.107,87	-148,95
Beiträge	7.620,40	1.288,12
Sonstige Abgaben	103,44	702,95
Wartungskosten für Hard- und Software	9.105,68	89.141,29
Wartungskosten für Online-Dienste	3.955,76	3.451,30
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	190,29	638,42
Garagenmieten	8.118,30	5.530,80
Mietleasing Kfz	6.025,08	8.404,89
Mietleasing Elektrofahrzeuge/Fahrräder	0,00	3.832,00
Werbekosten	62.189,91	17.027,86
Streuartikel	0,00	524,79
Bewirtungskosten	26,46	1.540,62
Aufmerksamkeiten	11.639,97	4.234,50
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	11,34	660,27
Reisekosten Arbeitnehmer	1.070,05	10.755,05
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.390,29	1.401,44
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	8.245,47	3.694,95
Aufwendungen Messe/Veranstaltungen	78.551,92	21.710,17
Telefon	7.396,44	6.802,37
Telefax und Internetkosten	0,00	333,19
Bürobedarf	2.254,35	4.942,91
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	3.747,47	2.376,60
Fortbildungskosten	45.126,48	71.812,25
Freiwillige Sozialleistungen	2.431,50	861,35
Rechts- und Beratungskosten	10.775,85	18.749,25
Abschluss- und Prüfungskosten	12.800,00	7.588,62
Buchführungskosten	15.586,68	18.653,99
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	1.521,96	1.086,96
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	314.045,17	343.680,64
Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	9.616,26	2.968,16
Sonstiger Betriebsbedarf	4.079,88	8.883,27
Nebenkosten des Geldverkehrs	756,63	1.305,31
Aufw.Währungsumrechnung nicht §256a HGB	3,64	0,00
Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	0,00	249,90
Verwaltungskosten	43.877,82	40.369,19
	<u>1.407.471,58</u>	<u>837.890,04</u>

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Aufw. Abzinsung Pensions-/ähnl. Rückst.	0,00	81.348,00
Aufw. Abzinsung Pensions-/ähnl. Rückst.	<u>-35.815,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>-35.815,00</u>	<u>81.348,00</u>

7. sonstige Steuern

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
Kfz-Steuern	<u>0,00</u>	<u>-4,00</u>

5. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00	2,00	1. andere Gewinnrücklagen		585,69	585,69
II. Sachanlagen				II. Jahresüberschuss		0,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		73.917,00	99.116,00	Summe Eigenkapital		585,69	585,69
Summe Anlagevermögen		73.919,00	99.118,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.617.800,00		3.264.365,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Steuerrückstellungen	4,31		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.535,25		0,00	3. sonstige Rückstellungen	78.882,19	4.696.686,50	87.313,90
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.617.800,00		3.264.365,00	C. Verbindlichkeiten			
3. sonstige Vermögensgegenstände	23.437,09	4.649.772,34	30.821,12	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.646,37		213.550,82
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.427.097,09	976.907,77	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 166.646,37 (EUR 213.550,82)			
Summe Umlaufvermögen		6.076.869,43	4.272.093,89	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		43.925,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten		49.425,17	40.827,22	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 43.925,30)			
				3. sonstige Verbindlichkeiten	1.066.295,04		539.298,40
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.066.295,04 (EUR 539.298,40)		1.232.941,41	
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		270.000,00	263.000,00
		6.200.213,60	4.412.039,11			6.200.213,60	4.412.039,11

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	4.684.497,12	5.641.625,93
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.599.219,73	1.241.631,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung	1.680.065,38	3.433.120,10
- davon für Altersversorgung EUR 1.449.873,22 (EUR 3.247.478,11)		
	<u>3.279.285,11</u>	<u>4.674.751,70</u>
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	33.555,43	47.640,19
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.407.471,58	837.890,04
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.815,00-	81.348,00
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR -35.815,00 (EUR 81.348,00)		
6. Ergebnis nach Steuern	<u>0,00</u>	<u>4,00-</u>
7. sonstige Steuern	0,00	4,00-
8. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der ITV.SH AöR wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Errichtungsgesetzes und der Satzung aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des Errichtungsgesetzes ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

	Anschaffungswerte					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Ab- Umbuchungen	Abgang, d.h. an- gesammelte Ab- schreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Beträge	Endstand	Restbuchwert 31.12.2023	Restbuchwert 31.12.2022	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände														
entgeltlich erworbene Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.484,70	0,00	0,00	0,00	8.484,70	8.482,70	0,00	0,00	0,00	8.482,70	2,00	2,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen														
Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.531,79	8.356,43		0,00	194.888,22	87.415,79	33.555,43	0,00	0,00	120.971,22	73.917,00	99.116,00	17,2	37,9
	195.016,49	8.356,43	0,00	0,00	203.372,92	95.898,49	33.555,43	0,00	0,00	129.453,92	73.919,00	99.118,00	16,5	36,3

Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 1.232.941,41 EUR (Vorjahr: 796.774,52 EUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein in Höhe von 985.506,25 EUR (Vorjahr: 518.167,95 EUR) enthalten.

Rückstellungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag Pensionsverpflichtungen in Höhe von EUR 3.604.180,00, sowie eine Beihilfeverpflichtung in Höhe von EUR 1.013.620,00. Dem Gegenüber steht eine Forderung in gleicher Höhe gegenüber den Gesellschaftern.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Beträge für ausstehenden Urlaub, Überstunden und ausstehende Rechnungen.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

In 2023 wurden durchschnittlich 26 Arbeitnehmer beschäftigt.

Honorar Abschlussprüfer

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt insgesamt EUR 6.800,00 und betrifft ausschließlich Prüfungsleistungen.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführung

Matthi Bolte-Richter

Die Bezüge des Geschäftsführers betragen für das Berichtsjahr 123.489,52 EUR.

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

Mitglieder des Verwaltungsrates

Mitglieder

Für den Gemeindetag

Herr Jörg Bülow, Geschäftsführer Gemeindetag

Herr Andreas Betz, Amtsdirektor Amt Hüttener Berge

Für den Städteverband

Herr Marc Ziertmann, Geschäftsführer Städteverband

Herr Tobias Bergmann, Oberbürgermeister Stadt Neumünster

Für den Landkreistag

Herr Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführer Landkreistag

Herr Dr. Christoph Mager, Landrat Kreis Herzogtum Lauenburg

Stellvertretende Mitglieder

Für den Gemeindetag

Herr Jörg Bucher, Leitender Verwaltungsbeamter Amt

Krempermarsch (bis 14.12.2023)

Herr Joachim Polzin, Leitender Verwaltungsbeamter Amt Bad

Bramsted Land (ab 15.12.2023)

Frau Britta Lang, Bürgermeisterin Gemeinde Mittelangeln

Für den Städteverband

Herr Jonas Dageförde, CDO Landeshauptstadt Kiel

Frau Elke Christina Roeder, Oberbürgermeisterin Stadt Norderstedt

Für den Landkreistag

Herr Sören Paap, Fachdienstleiter Finanzen, Organisation und IT
beim Kreis Herzogtum Lauenburg

Herr Markus Gerberding, Fachbereichsleitung Kreis Segeberg

Unterschrift der Geschäftsführung

Matthi Bolte-Richter

Geschäftsführer

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Schwentinental, den 18. März 2024

Sascha Voß
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 €⁴ (in Worten: zehn Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2024



© 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
 - (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
 - (4) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert **alle** für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen **vollständig** und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über **alle** Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, **alle** Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat **alles** zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen **Einwilligung** weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat **alles** zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) **Unterlässt** der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag **fristlos** zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
 - (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
 - (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwas Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
 - (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit **allen** fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
 - (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
 - (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
 - (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 - (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
 - (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.